

05. Feb. 2020

Weiterleitung 7-6.

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Zweckverband Wasserversorgung
Ostritz/Reichenbach
Görlitzer Straße 4
02894 Reichenbach

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Vivian Fiedler

Durchwahl
Telefon +49 351 825-4144
Telefax +49 351 825-4199

vivian.fiedler@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C40-8603/2971/7

Dresden,
28. Januar 2020

Wasserentnahmeabgabe für das Veranlagungsjahr 2018

Nutzernummer: 7030

Entnahmestelle: *Wasserwerk Reichenbach*
(a) Brunnen II, Flst.-Nr. 1346 Gem. Reichenbach
(b) Brunnen IV, Flst.-Nr. 3/2 Gem. Gersdorf
(c) Brunnen V, Flst.-Nr. 180 Gem. Deutsch-
Paulsdorf
(d) Brunnen 1/91, Flst.-Nr. 9 Gem. Gersdorf
(e) Brunnen 4/86, Flst.-Nr. 28 Gem. Gersdorf
(f) Brunnen 1/93, Flst.-Nr. 43 Gem. Gersdorf

wasserrechtliche
Erlaubnis:

Reg.-Nr.: wa-re/Erl. 71/97 vom 1. Oktober 1997

MACH 
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Die Landesdirektion Sachsen erlässt in o. g. Angelegenheit folgenden

Bescheid:

1. Für das Zutagefördern von Grundwasser aus den sechs Brunnen des Wasserwerkes Reichenbach zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung im Veranlagungsjahr 2018 wird eine Wasserentnahmeabgabe in Höhe von 3.142,89 EUR festgesetzt.
2. Die Wasserentnahmeabgabe in Höhe von **3.142,89 EUR** ist einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860

Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinie 11
(Waldschlösschen)
Buslinie 64 (Landesdirektion)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Begründung:

I.

Der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz/Reichenbach hat im Veranlagungsjahr 2018 Grundwasser aus den sechs Brunnen des Wasserwerkes Reichenbach zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zutage gefördert. Dieser hat die Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe am 15. November 2019 bei der Landesdirektion Sachsen eingereicht. Zur Erklärung liegt eine interne fachtechnische Stellungnahme vom 22. November 2019 vor.

II.

Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 1 Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich und gemäß §§ 91 Abs. 6 Satz 2, 109 Abs. 1 Nr. 2 und 110 Abs. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 35 der Gemeinsamen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft (SächsWasserZuVO) sachlich für den Vollzug der Wasserentnahmeabgabe nach § 91 SächsWG zuständig.

Die Festsetzung und Erhebung der Wasserentnahmeabgabe erfolgt auf der Grundlage von § 91 SächsWG i.V.m. der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 91 SächsWG (WEAVO).

Gemäß § 91 Abs. 1 SächsWG wird vom Freistaat Sachsen für die Benutzung eines Gewässers durch Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Abgabe (Wasserentnahmeabgabe) erhoben. Die Abgabe bemisst sich gemäß § 91 Abs. 5 Satz 1 SächsWG nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers.

Der Zweckverband Wasserversorgung Ostritz/Reichenbach hat im Veranlagungsjahr 2018 Grundwasser zum Zweck der öffentlichen Wasserversorgung zutage gefördert. Dieser Verwendungszweck ist der Kennziffer 1 (öffentliche Wasserversorgung) gemäß Anlage 5 Nr. 1 zum SächsWG zuzuordnen. Der Abgabesatz beträgt demnach 0,015 EUR/m³.

Die Wasserentnahmeabgabe (WEA) für das Veranlagungsjahr 2018 berechnet sich wie folgt:

Entnahmestelle	Entnahmemenge in m ³ /a	Verwendungszweck	Kenn-Nr.	Abgabesatz EUR/m ³	WEA
Wasserwerk Reichenbach	209.526	öffentliche Wasserversorgung		0,015	3.142,89 €
				Gesamt:	3.142,89 €

Zahlungshinweise:

Die festgesetzte Wasserentnahmeabgabe in Höhe von **3.142,89 EUR** ist gemäß § 4 Abs. 1 WEAVO einen Monat nach Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig.

Bitte überweisen Sie die o.g. Wasserentnahmeabgabe so rechtzeitig, dass der Betrag am Fälligkeitstermin dem Konto der Hauptkasse gutgeschrieben ist.

Kontoinhaber:	Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN	DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC	MARK DEF1 860
Kreditinstitut:	Deutsche Bundesbank
Verwendungszweck:	0304.0203.9944

Bei nicht fristgemäßer Zahlung ist entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 3 WEAVO i.V.m. § 240 Abgabenordnung (AO) für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen auf den nächsten nach unten abgerundeten durch fünfzig Euro teilbaren Betrages zu entrichten.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 9 Abs. 1 und § 4 Abs. 1, 2 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i.V.m. dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ) lfd. Nr. 100 Tarifstelle 4.10. Danach ist die Erhebung der Wasserentnahmeabgabe kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

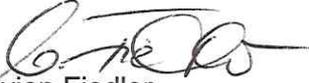
Hinweise:

1. Ein Widerspruch gegen diesen Festsetzungs- und Erhebungsbescheid hat nach § 91 Abs. 12 SächsWG keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der Wasserentnahmeabgabe.
2. Allgemeine Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter folgendem Link: <https://www.lids.sachsen.de/datenschutz>



Ferner informieren wir über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten für die Festsetzung der Wasserentnahmeabgabe nach § 91 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in unserem konkreten Datenschutzhinweis gemäß Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung. Dieses Hinweisblatt findet man auf der oben genannten Seite in den Unterlagen unter dem Reiter „Abgaben“ → „Wasserentnahmeabgabe“ oder unter folgendem Link:

<https://www.lids.sachsen.de/anlagen/dp/Wasserentnahmeabgabe.pdf>



Vivian Fiedler
Sachbearbeiterin